

Finanzstatut

der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (IHK)

Die Vollversammlung der IHK zu Leipzig hat am 22.06.2021 beschlossen, das am 27.09.2005 beschlossene und am 25.08.2009, 03.12.2013 und 16.03.2021 geänderte Finanzstatut gemäß den §§ 3 Abs. 7a und 4 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591), wie folgt zu ändern:

■ Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Wirtschaftssatzung, die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK. Es gelten die von der Vollversammlung erlassenen Finanzwirtschaftlichen Grundsätze.

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden nach dem Vorschlag durch den zuständigen Fachausschuss der IHK von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen.

■ Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) Die Wirtschaftssatzung regelt die Höhe der Beiträge, die Höhe der möglichen Kreditaufnahme sowie die Investitionsausgaben in künftigen Jahren.

(2) Der Hauptgeschäftsführer und der Präsident legen den von der IHK erstellten Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann.

(3) Die Vollversammlung beschließt die Wirtschaftssatzung.

(4) Die Vollversammlung beschließt den Wirtschaftsplan.

(5) Die Wirtschaftssatzung, der Wirtschaftsplan nach § 4 Abs. 1 sowie der Nachtragswirtschaftsplan nach § 9 Abs. 3 werden gemäß § 16 der Satzung der IHK veröffentlicht.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die IHK hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine Personalübersicht (Anlage VIII) sowie eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen und geplanten Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für Auftragsvergaben gilt das Sächsische Vergabegesetz.

■ Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die geplante Zu-/Abnahme des Eigenkapitals (sonstiges Eigenkapital) in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre sind darzulegen. Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.

(2) Im Finanzplan sind alle Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Der Finanzplan ist nach dem in Anlage VII beigefügten Muster zu gliedern. Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre sind darzulegen.

(3) Im Investitionsplan sind alle Investitionen und werterhöhenden Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Einzelwert größer als 20.000,00 EUR brutto in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Investitionsplan ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern.

(4) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplans sind insbesondere bei erheblichen Abweichungen von den Vorjahreszahlen zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.

§ 8 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 9 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Erfolgsrechnung oder die Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändert.

Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn Aufwandspositionen des Erfolgsplans (Position 7. bis 10., 14., 15. sowie 17. bis 19.) oder Auszahlungen des Finanzplans (Position 24. bis 29.) um mehr als 10 von Hundert oder 50.000,00 EUR überschritten werden.

Ein Nachtragswirtschaftsplan ist nicht erforderlich, wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen

- auf gesetzlicher Grundlage beruhen und die IHK hierzu unmittelbar verpflichtet ist oder
- bei der Ausführung hoheitlich übertragener Aufgaben zu direkten Mehrerträgen oder Mehreinzahlungen aus diesen Tätigkeiten führen.

Das Eintreten der vorgenannten Ausnahmetatbestände ist von der IHK in einer gesonderten Anlage zur Erfolgs- bzw. Finanzrechnung zu erläutern.

(2) Bei einem Nachtragswirtschaftsplan muss die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen.

(3) Die geänderte Wirtschaftssatzung und der Nachtragswirtschaftsplan ersetzen die bisherige Wirtschaftssatzung und den bisherigen Wirtschaftsplan. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

■ Teil IV: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 10 Buchführung, Inventar

(1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Bilanz- und GuV-Konten sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der IHK zu gliedern (Anlage VI).

§ 11 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen des HGB.

§ 12 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans, Lagebericht sowie Einzelvorschriften

(1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 268, 277, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht auf. Weiterhin finden Artikel 66 und 67 EGHGB Anwendung.

(2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.

(3) Mit dem Eigenkapital weist die IHK die Position Sonstiges Eigenkapital aus. Das Sonstige Eigenkapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag aus dem Vermögen abzüglich der Summe aus Ergebnis, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Ergebnisse können auf neue Rechnungen vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Sonstigen Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktive Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

(6) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 4 bzw. 8 und 9 sowie die Übersicht „Finanz- und Geldvermögen“ aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des Finanz- und Geldvermögens sind darzustellen. Weitere Inhalte des Anhangs ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

(7) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und auf die erwartete Entwicklung der IHK einschließlich der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

§ 13 Controlling, IKS

(1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und soweit möglich verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

■ Teil V: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 14 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung und Veröffentlichung

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind der Präsident und der Hauptgeschäftsführer zuständig.

(2) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(3) Die Prüfung gemäß Abs. 2 wird, entsprechend § 4 Abs. 2 Sächs. IHKG von der festgelegten Stelle oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt, den die Rechts-

aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Vollversammlung bestimmt. Der Prüfbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK zeitgleich vorzulegen. Dieser ist Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(4) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(5) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf der Internetseite der IHK zu Leipzig vollständig zu veröffentlichen.

■ Teil VI: Ergänzende Vorschriften

§ 15 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer ist Beauftragter für die Wirtschaftsführung.

(2) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(3) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(4) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

§ 16 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht insbesondere durch Gesetz, Dienstvereinbarung, dienstliche Regelungen, Dienstvertrag oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung, dienstliche Regelungen oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 17 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

Zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist unabhängig vom Beteiligungsanteil und der Höhe die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen.

(2) Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile (verbundene Unternehmen) ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK sicherzustellen. Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Erwerb und Verkauf des Unternehmens und von Unternehmensanteilen
- Verschmelzung, Aufspaltung, Ausgliederung, Auflösung und Liquidation des Unternehmens,
- Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften des Unternehmens,
- Änderung des Unternehmensgegenstandes,
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken des Unternehmens.

(3) Das gleiche gilt für die Beteiligung der IHK an Unternehmen, sofern dadurch eine Dauerbeziehung der IHK zu dem Unternehmen hergestellt werden soll.

§ 18 Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Für Zuwendungen der IHK gilt die von der Vollversammlung genehmigte Zuwendungssatzung.

§ 19 Änderung von Verträgen, Vergleiche

(1) Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern.

(2) Es dürfen nur Vergleiche abgeschlossen werden, wenn diese für die IHK zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

§ 20 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;

2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 21 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

■ Teil VII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

Das Finanzstatut gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2005. Gleichzeitig tritt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 24.04.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002, außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die Vorschriften der HKRO für die davorliegenden Haushaltsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 tritt mit dem Geschäftsjahr 2010 in Kraft.

§ 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 treten mit dem Geschäftsjahr 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre vor 2010 gelten die § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 in der Beschlussfassung des Finanzstatutes vom 27.09.2005.

Die Änderungen des Finanzstatuts vom 03.12.2013 treten erstmalig mit dem Geschäftsjahr 2014 in Kraft. Für die Geschäftsjahre vor 2014 gilt das Finanzstatut in der Fassung vom 25.08.2009. Die Liquiditätsrücklage der IHK zu Leipzig ist bis spätestens 31.12.2018 aufzulösen.

Die Änderung des Finanzstatuts in § 1 Abs. 1 Satz 2 tritt erstmalig mit dem Geschäftsjahr 2022 in Kraft.

Die in der Vollversammlung am 22.06.2021 beschlossenen Änderungen des Finanzstatuts sowie die geänderten Anlagen I, III, IV und VI treten erstmalig am 01.01.2022 in Kraft. Die Änderung des § 4 Abs. 2 sowie die Anlage VIII gelten bereits im Geschäftsjahr 2021.

Leipzig, 22. Juni 2021

Kristian Kirpal Dr. Thomas Hofmann
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 12. August 2021

Marion Nonnenberg
Referatsleiterin

Die vorstehenden Änderungen des Finanzstatutes der IHK zu Leipzig werden hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Leipzig, 8. September 2021

Kristian Kirpal Dr. Thomas Hofmann
Präsident Hauptgeschäftsführer

Finanzwirtschaftliche Grundsätze

■ Präambel

Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft im IHK-Bezirk oder die Arbeit der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu zählen die Finanzwirtschaftlichen Grundsätze als Bestandteil des Finanzstatuts der IHK zu Leipzig. Sie bilden die Grundlage für die operativen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zur Umsetzung der Aufgaben der IHK zu Leipzig bzw. der dafür erforderlichen Ressourcen. Dabei lässt sich die IHK zu Leipzig von folgenden strategischen finanzwirtschaftlichen Erwägungen leiten:

- pflegliche Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen nach IHKG
- dauerhafte Sicherung der Leistungsfähigkeit der IHK zu Leipzig
- systematische und angemessene Risikovorsorge
- intertemporale (Beitrags-) Gerechtigkeit

■ Aufgabenwahrnehmung

Der Finanzbedarf wird durch den Umfang der von der IHK wahrgenommenen Aufgaben bestimmt. Diese sind durch die gesetzlichen Vorgaben geprägt. Deren Ausgestaltung erfolgt durch die jährlich verabschiedeten Wirtschafts- bzw. Arbeitspläne bzw. die darin enthaltenen Ansätze, eingebettet in die strategische Ausrichtung der IHK zu Leipzig. Der insoweit gegebene weite Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung ist von der Vollversammlung erkennbar wahrzunehmen – unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen gemäß IHKG.

■ Grundsätze

Bei den gegebenen finanzwirtschaftlichen Themenfeldern bestehen diverse Gestaltungs- und Entscheidungsoptionen:

1. Eigenkapital versus Fremdkapital unter besonderer Beachtung der Finanzierungsfunktion

Für das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Es besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum, der auszufüllen ist. Die Vollversammlung bestimmt über die Höhe des Eigenkapitals und damit gleichzeitig über das erforderliche Fremdkapital. Dazu zählt auch das gegebene Innenfinanzierungspotential.

Mit dieser Entscheidung erfolgt zudem die intertemporale Lastenverteilung auf die IHK-Zugehörigen. Soweit Eigenkapital eingesetzt wird, erbringen die gegenwärtigen und vormaligen IHK-Zugehörigen, die über die Maßnahmen befinden, die erforderlichen Mittel (Ansparen). Soweit Fremdkapital herangezogen wird, werden die künftigen IHK-Zugehörigen, die Nutznießer der Maßnahmen sein können, mit der Finanzierung belastet. Das bedeutet, dass die Finanzierung von Investitionen, Projekten und sonstigen langfristigen Verpflichtungen mit wesentlichem finanziellen Rahmen gesichert bzw. – soweit erforderlich – entsprechend des Nutzens für die regionale Wirtschaft auf die entsprechenden Zeiträume verteilt wird.

Die Entscheidung über das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen.

Für die Wahrnehmung laufender Aufgaben der IHK zu Leipzig ist vorrangig Eigenkapital einzusetzen. Die Höhe des Eigenkapitals ist gegenüber dem Fremdkapital so zu bemessen, um den folgenden Finanzierungsfunktionen innerhalb der Bilanz der IHK zu Leipzig ausreichend Rechnung zu tragen:

1. Finanzierung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen der IHK zu Leipzig nach Maßgabe des Finanzstatuts
2. Abdeckung finanzieller Risiken nach dem Gebot der Schätzgenauigkeit
3. finanzielle Vorsorge nach dem Grundsatz der Zweckbindung

Zur Finanzierung zukünftig geplanter Maßnahmen darf die IHK zu Leipzig unter Beachtung von Zweckbindung und zeitlicher bzw. betragsmäßiger Verbindlichkeit sowie dem Gebot der Schätzgenauigkeit Eigenkapital bilden.

Zur Sicherstellung intertemporaler Lastenverteilung tragen zudem stabile und berechenbare Beitragssätze bei, die die IHK zu Leipzig als Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft von den IHK-Zugehörigen jährlich erhebt. Um zyklischen Beitragsschwankungen entgegenzuwirken, werden ungeplante Mehraufwendungen, aber auch Mindererträge durch vorausschauende (Risiko-)Vorsorge und Bereitstellung finanzieller Mittel ausgeglichen.

2. Ausfinanzierungsgrad Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen werden bilanziell (als Pensionsrückstellungen) ausgewiesen. Bei einer Abbildung in der Bilanz befindet die Vollversammlung über die Höhe des (liquidierbaren) Vermögens und damit über den Grad der Ausfinanzierung. Untergrenze ist die erforderliche Liquidität, um die im Zeitablauf fälligen Verpflichtungen bedienen zu können. Die bestehende Pensionsverpflichtung ist unter Beachtung der Vorgaben des Finanzstatuts der IHK zu Leipzig zu Finanz- bzw. Geldanlagen vollständig ausfinanziert.

3. Innenfinanzierung

Das Innenfinanzierungspotential ergibt sich aus dem möglichen Rückgriff auf für langfristige Verpflichtungen (Pensionen) vorgehaltenes (liquidierbares) Vermögen. Das Innenfinanzierungsvolumen ist begrenzt durch die zur Erfüllung von fälligen (Pensions-) Verpflichtungen erforderliche Liquidität. Die Mittel müssen für die Erfüllung der Verpflichtungen rechtzeitig wieder erwirtschaftet werden (etwa aus Abschreibungen).

4. Eigentum versus Miete/Leasing

Im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 IHKG ist es zulässig, dass die IHK Vermögen bildet bzw. unterhält. Dies gilt im Übrigen für die von der IHK zu Leipzig genutzten Immobilien, die für den Betrieb der Hauptgeschäftsstelle sowie für Bildungsaufgaben im Eigentum gehalten werden. Abgesehen davon ist im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Finanzierungsalternativen zu betrachten neben weiteren Aspekten wie insbesondere Unabhängigkeit, Risikominimierung oder Außenwirkung zu entscheiden.

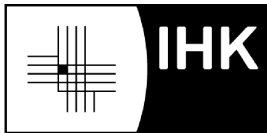
5. Kostendeckung

Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der IHK werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der IHK-Zugehörigen aufgebracht (§ 3 Abs. 2 IHKG). Die Umsetzung im jeweiligen Wirtschaftsplan setzt Festlegungen seitens der Vollversammlung wie bspw. zu den eingesetzten Personalressourcen auf Basis des verdichteten Stellenplans oder dem Einsatz öffentlicher Zuwendungen voraus. Außerdem zählen ebenso Entscheidungen der IHK zu Leipzig zum Kostendeckungsgrad für Gebühren und darüber, welche Aufgaben entgeltlich oder unentgeltlich erbracht werden und damit der Beitragsfinanzierung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen unterfallen. Im Bereich der nicht hoheitlichen Aufgabenerfüllung wie bspw. im Rahmen der Interessenvertretung oder bei Serviceleistungen bzw. Projekten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk erhebt die IHK zu Leipzig in der Regel keine Entgelte. Abweichungen davon sind für den jeweiligen Einzelfall möglich bzw. in der Entgeltordnung geregelt.

Leipzig, 16. März 2021

Kristian Kirpal
Präsident

Dr. Thomas Hofmann
Hauptgeschäftsführer



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Erfolgsplan - WJ

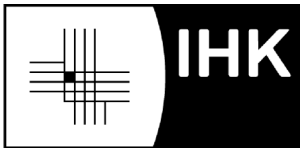
	Plan VJ	V-Ist/Nachtrag VJ	Plan WJ
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	0,00	0,00	0,00
2. Erträge aus Gebühren	0,00	0,00	0,00
3. Erträge aus Entgelten	0,00	0,00	0,00
4. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
davon: - Erträge aus öffentl. Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
- Erträge aus Erstattungen	0,00	0,00	0,00
Betriebserträge (Summe)	0,00	0,00	0,00
7. Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
b) Aufwand für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
8. Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
a) Gehälter	0,00	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben, Aufwand für Altersversorgung und Unterstützung	0,00	0,00	0,00
9. Abschreibungen	0,00	0,00	0,00
a) Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände, Anlagevermögen und Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Betriebsaufwand (Summe)	0,00	0,00	0,00
Betriebsergebnis	0,00	0,00	0,00
11. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00
16. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Erfolgsplan - WJ

	Plan VJ	V-Ist/Nachtrag VJ	Plan WJ
20. Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
21. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	0,00	0,00	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	0,00



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Investitionsplan WJ

	<u>VJ</u>	<u>VJ</u>	<u>WJ</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	0,00
2. Geschäfts- und Firmenwert	0,00	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige Ausleihungen / Sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme Investitionen	0,00	0,00	0,00

**BILANZ**

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Sonstiges Eigenkapital
1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	II. Ergebnis
2 Geleistete Anzahlungen	B. Sonderposten
II. Sachanlagen	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	C. Rückstellungen
2 Technische Anlagen und Maschinen	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2. Steuerrückstellungen
4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3. Sonstige Rückstellungen
III. Finanzanlagen	D. Verbindlichkeiten
1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
3 Beteiligungen	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
5 Wertpapiere des Anlagevermögens	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
6 Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	6. Sonstige Verbindlichkeiten
B. Umlaufvermögen	E. Rechnungsabgrenzungsposten
I. Vorräte			
1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2 Unfertige Leistungen			
3 Fertige Leistungen			
4 Geleistete Anzahlungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1 Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen			
2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4 Sonstige Vermögensgegenstände			
III. Wertpapiere			
1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
2 Sonstige Wertpapiere			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Erfolgsrechnung für das WJ

	WJ		VJ
	Euro		Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
a) davon Erträge aus Erstattungen			
b) davon Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
c) davon Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen			
BETRIEBSERTRÄGE			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) davon Aufwendungen aus Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
BETRIEBSAUFWAND			
BETRIEBSERGEBNIS			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
FINANZERGEBNIS			
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentlicher Aufwand			

AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
JAHRESERGEBNIS			
20. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
21. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals			
ERGEBNIS			



Finanzrechnung WJ

Ein- und Auszahlungsarten	WJ Euro	VJ Euro
1 Steuern und ähnliche Abgaben		
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3 + Einzahlungen aus Beiträgen		
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7 + Sonstige Einzahlungen		
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
10 - Personalauszahlungen		
11 - Versorgungsauszahlungen		
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
14 - Transferauszahlungen		
15 - Sonstige Auszahlungen/Steuern		
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)		
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		
21 + Einzahlungen aus Beiträgen		
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen		
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen		
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen		
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)		
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)		
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		
34 - Tilgung und Gewährung von Darlehen		
35 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit		
36 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 35)		
37 + Anfangsbestand an Finanzmitteln		
38 = Liquide Mittel (=Zeilen 36 und 37)		



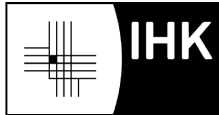
Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Kontenplan

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
0		Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	01	Aufwendungen zur Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
	02	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte
	03	frei
	04	geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1		Finanzanlagen
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
	14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
	17	frei
	18	frei
	19	frei
2		Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
		Vorräte
	20	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	21	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
	22	fertige Erzeugnisse und Handelswaren
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	23	geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen u. Leistungen
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen und Gebühren
	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
	26	Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Flüssige Mittel
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
3		Eigenkapital und Rückstellungen
	30	Eigenkapital
	31	Sonstiges Eigenkapital
	32	frei
	33	Ergebnisverwendung
	34	Jahresergebnis
	35	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
4		Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40	frei
	41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	sonstige Verbindlichkeiten
	49	passive Rechnungsabgrenzung
5		Erträge
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
		Verkaufserlöse
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge (Nebenerlöse)
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Zuschüssen aus Wirtschaftsplan an gesonderte Wirtschaftspläne
		Erträge aus der Abführung von Mitteln aus gesonderten Wirtschaftsplänen
6		Betriebliche Aufwendungen
	60 - 61	Materialaufwand
	60	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	61	Bezogene Leistungen (für die betriebliche Leistungserstellung)
	62 - 64	Personalaufwand
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66 - 70	Sonstiger betrieblicher Aufwand
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7		Weitere Aufwendungen
	70	Betriebliche Steuern
	71	frei
	72	frei
	73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern von Einkommen und Ertrag
	78	frei
	79	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
8		Ergebnisrechnungen
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
9		frei für Kostenrechnung



Ein- und Auszahlungsarten	Plan/Nachtrag VJ	Plan WJ
	Euro	Euro
1 Steuern und ähnliche Abgaben		
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3 + Einzahlungen aus Beiträgen		
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte		
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7 + Sonstige Einzahlungen		
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
10 - Personalauszahlungen		
11 - Versorgungsauszahlungen		
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
14 - Transferauszahlungen		
15 - Sonstige Auszahlungen/Steuern		
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)		
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		
21 + Einzahlungen aus Beiträgen		
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen		
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen		
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen		
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)		
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)		
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		
34 - Tilgung und Gewährung von Darlehen		
35 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit		
36 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 35)		
37 + Anfangsbestand an Finanzmitteln		
38 = Liquide Mittel (=Zeilen 36 und 37)		

Personalübersicht

Anlage VIII
zum Wirtschaftsplan xxxx

Personalstand	Vollzeitäquivalente	Gehaltsaufwand - Plan IHK xxxx
Führungskräfte	xxx	xxx EUR
Mitarbeiter	xxx	xxx EUR
Summe	xxx	xxx EUR
davon:		
Projektbeschäftigte	xxx	
Befristete Arbeitsverhältnisse (ab 3 Monate, ohne Projektbeschäftigte)	xxx	
Geringfügige Beschäftigte/Studentische Hilfskräfte	xxx	
Auszubildende/Volontäre	xxx	
Ruhende Beschäftigungsverhältnisse	xxx	